

Ländliche Bodenordnung zur Umsetzung von Landentwicklungsmaßnahmen

2

Der gesetzliche Auftrag der Flurbereinigung wurde mit der Novelle des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008) vom 16.03.1976 wesentlich erweitert; die Landentwicklung wurde als eine der wesentlichen Teilaufgaben der Flurbereinigung eingeführt (vgl. Wingerter und Mayr 2013). Damit wurde auch die Umsetzung von Kulturlandschaftsprojekten in der Flurbereinigung ermöglicht. In Ergänzung hierzu wurde in § 37 FlurbG der eigenständige landespflegerische Gestaltungsauftrag für die Flurbereinigungsbehörde festgeschrieben. Als Ergebnis dieser Gesetzesnovelle ist festzustellen, dass inzwischen auch vielfältige Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in der Flurbereinigung verwirklicht werden.

Als Folge dieser gesetzlichen Regelungen sowie der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen hat sich inhaltlich eine deutliche Erweiterung der Ziele der einzelnen Flurbereinigungsverfahren ergeben. Während insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg die Agrarstrukturverbesserung und damit die Sicherstellung der Ernährung im Vordergrund standen, steht nunmehr eine breite Palette von Zielen bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren an (vgl. Schumann 2014). So sind neben der Agrarstrukturverbesserung heute z. B. folgende Ziele zu nennen:

- Naturschutzfachliche Ziele. Hier kann beispielsweise ein Verfahren in der Eifel aufgeführt werden, wo das Flächenmanagement zur Umsetzung eines LIFE-Projektes erfolgt ist und damit ökologisch hochwertige Wachholderheiden geschützt werden konnten.
- Wasserwirtschaftliche Ziele. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und damit auch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist in vielen Flurbereinigungsverfahren ein wesentliches Ziel.

- Die Umsetzung des Flächenmanagements für die unterschiedlichsten kommunalen Ziele.
- Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften (siehe Pkt. 4).

Bei all diesen sehr unterschiedlichen Zielen ist jedoch zu beachten, dass die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Interesse der Grundstückseigentümer sein muss, die Privatnützigkeit muss immer gegeben sein. Eine Ausnahme hiervon bilden Unternehmensflurbereinigungen nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG, die für die Umsetzung von Infrastrukturprojekten eingesetzt werden können, wenn eine Enteignung hierfür zulässig ist.

Den Orientierungsrahmen für die bundesweiten Zielsetzungen der Landentwicklung und damit auch für die Flurbereinigung findet man in den „Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ (vgl. ArgeLandentwicklung 2011) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung). Dort ist als eine Schwerpunktaufgabe für die Landentwicklung das Ziel „Natürliche Lebensgrundlagen ... bewahren und entwickeln“ verankert. In den für das Land Rheinland-Pfalz geltenden und politisch verankerten Leitlinien „Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung“ (vgl. MWVLW 2006) ist ebenfalls festgeschrieben, dass die Ländliche Bodenordnung als ganzheitlicher Ansatz „Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen und entwickeln“ soll.

Die Umsetzung dieser naturschutzfachlichen Zielvorstellungen erfolgt in der Flurbereinigung in vielfältigen Facetten (vgl. Mitschang 2006):

A. Planung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan)

Die Planung und Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in den Flurbereinigungsverfahren werden heute möglichst naturschutzorientiert durchgeführt. Bestehende Biotope werden in der Planung berücksichtigt und soweit möglich auch erhalten und ggf. weiterentwickelt. Das neue Wegenetz wird an die topografischen Verhältnisse angepasst und es wird versucht, die Eingriffe in Natur- und Landschaft zu minimieren. Weiterhin wird eine landespflegerische Planung erstellt und in die Gesamtplanung integriert. Dabei sind vielfältige ökologische Rahmenbedingungen und naturschutzrechtliche Bestimmungen nach Landes-, Bundes- und EU-Recht zu beachten und deren Auswirkung in die Planung zu integrieren. Durch die Schaffung und Erhaltung erosionshemmender Anlagen sowie eine geschickte Neuzuteilung kann weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Bodenerosion geleistet werden.

B. Neuordnung der Eigentumsverhältnisse (Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG)

Durch das Flächenmanagement der Bodenordnung können unterschiedliche ökologische Zielvorstellungen umgesetzt werden. Zum einen können Nutzungsansprüche entflochten werden und Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landespflege in Abwägung mit den Interessen der Grundstückseigentümer und Flächennutzer dort bereitgestellt werden, wo es benötigt wird.

Zum anderen bildet die Bodenordnung die Grundlage zur Vernetzung naturnaher Flächen und deren dauerhafter Sicherung und unterstützt so den Aufbau von länderübergreifenden Biotopverbundsystemen. Durch die Ausweisung von Pufferzonen zwischen geschützten Gebieten und intensiv genutzten Landwirtschafts- bzw. Weinbauflächen können Biotope zudem nachhaltig geschützt werden.

Die Wiederherstellung naturnaher Gewässer und die Aufwertung des Landschaftsbildes durch vielfältige Gestaltung und Eingrünung im Rahmen der Bodenordnung ruft neben der wasserwirtschaftlichen auch eine ökologische und visuelle Aufwertung der Landschaft hervor. Weiterhin ermöglicht sie landschafts- und standortgerechte Flächennutzungen mit Erhalt des Grünlandes. Zudem kann die Neuordnung auch dazu verwendet werden, die Interessen von unterschiedlich wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen (vgl. DVW 2015).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass die ländliche Bodenordnung auch ökologisch bedeutsame Planungen anderer Träger unterstützen und umsetzen kann. In diesem Zusammenhang sind Ökopools, Ökokonten und Ersatzzahlungsprojekte auf der Grundlage von Naturschutzfachplanungen aufzuführen.

C. Sonstige Maßnahmen

In der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ werden den Teilnehmern an einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kostenfrei einheimische hochstämmige Obstgehölze, Laubbäume, Sträucher und Kletterpflanzen zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird ein Pflanz- und Pflegekurs angeboten. Dieses Angebot wird in Rheinland-Pfalz von den Grundstückseigentümern sehr gerne genutzt. Damit wird ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung alter, regionaltypischer Obstsorten und damit der Biodiversität geleistet.

Luftbildeinsatz in der ländlichen Bodenordnung

Ein Praxisbeispiel aus Rheinland-Pfalz

Schumann, M.; Mitschang, Th.

2018, IX, 25 S. 8 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-19859-6